Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit

Berlin, den 18. Mai 2007

Kurzstellungnahme zum IFG - Entwurf Sachsen-Anhalt

1. Übersicht

Insgesamt lehnt sich der Entwurf an das IFG des Bundes (IFG-Bund) an. Dies ist grundsätzlich akzeptabel, wenn auch das IFG-Bund wegen seiner zahlreichen und vielfältigen Ausnahmetatbestände von der Informationsfreiheit auf starke Kritik gestoßen ist. Mit der Übernahme des IFG-Bund werden damit auch die Schwächen des IFG-Bund übernommen, wie z.B. eine in der praktischen Anwendung sehr schwierige Kollisionsregelung in § 1 Abs. 3 IFG-ST (Vorrang spezieller Regelungen), das Fehlen einer Abwägungsklausel beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eine eher schwache Fristenregelung für die Erledigung der Anträge. Aus der Sicht der Informationsfreiheit wäre es grundsätzlich begrüßenswert gewesen, sich an einem Informationsfreiheitsgesetz mit höherem Transparenzniveau, wie z.B. dem IFG Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, zu orientieren.

Für eine Orientierung an den genannten Landesgesetzen spricht auch, dass das IFG-Bund bestimme Regelungsbereiche oftmals sehr detailliert normiert hat, die aber der Landesebene von ihrer Zuständigkeit her fremd sind. Das gilt beispielsweise für die Stellung der Bundeswehr oder die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen. Insgesamt wäre eher eine Straffung des Katalogs der in § 3 festgeschriebenen Aus-

Bankverbindung:

nahmen vom Grundsatz der Informationsfreiheit angeraten, keinesfalls aber deren Erweiterung. Eine solche Erweiterung würde zu unnötigen Auslegungsproblemen führen und auch den Behörden den Umgang mit dem Gesetz eher erschweren.

Die Abweichungen, die sich daraus ergeben, dass das IFG-ST auf Landesgesetze Bezug nimmt, sind unproblematisch und akzeptabel.

Entschieden abzulehnen ist jedoch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung der Ausnahmetatbestände in § 3 Abs. 2 IFG-ST. Wünschenswert wäre weiterhin die Aufnahme einer Evaluationsklausel.

2. § 3 Abs. 2 IFG-SA

Dem bereits sehr umfangreichen Ausnahmekatalog des § 3 IFG-Bund wurde ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, der inhaltsgleich mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Akteneinsichtsund Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) ist.

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er

- die Systematik des IFG konterkariert und
- mit dem sehr generell gefassten Ausnahmetatbestand zu widersprüchlichen und teils redundanten Überschneidungen mit anderen Schutznormen des IFG führt.

Absatz 2 mag in die Systematik des AIGs Brandenburgs passen, zum IFG-Bund passt er nicht. Nicht ohne Grund verzichteten Bremen, Hamburg und das Saarland bei der Übernahme des IFG-Bund auf eine entsprechende "Anreicherung" des § 3.

Das IFG-Bund benennt in § 3 bereits eine Vielzahl - teilweise redundanter (vgl. z.B. Roth in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rdnr. 38, 84) - Ausnahmetatbestände. § 3 IFG dekliniert alle Bereiche der Verwaltung durch und nimmt dezidierte, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Abwägungen vor zwischen dem Grundsatz der Informationsfreiheit und der Notwendigkeit, in Einzelfällen notwendige Beschränkungen dieses Grundsatzes zuzulassen. Durch die Einfügung ei-

nes weiteren Ausnahmetatbestandes aus einem Landes-IFG wird diese Systematik durchbrochen und diese Redundanzen noch verstärkt.

Der in § 3 Abs. 2 IFG-ST vorgesehene Schutz der "ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen" vor "erheblichen Beeinträchtigungen" ist in diesem Kontext zu unspezifisch. Der Abs. 2 ist quasi der Hosenträger, der nach dem Gürtel des Absatzes 1 noch vorsichtshalber angelegt wurde.

Die Begründung des IFG-ST nennt als Beispiele für die "erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der öffentlichen Stellen" die Beispiele (S. 24):

- die mit dem Auskunftsbegehren verbundene erhebliche Personalbindung
- die Arbeit der Polizei und Sicherheitsbehörden und Stellen des Maßregelvollzuges.

Die Entwurfsbegründung übersieht, dass die Frage der erheblichen Personalbindung im IFG-Bund bereits berücksichtigt wurde. So soll gerade die arbeitsintensive Bearbeitung eines Informationsbegehrens insoweit geschützt werden, als von der Soll-Bearbeitungs-Monatsfrist (§ 7 Abs. 5 IFG-Bund) abgewichen werden kann (vgl. Jastrow-Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 7 Rdnr. 53).

Die Arbeit der Polizei wird über § 3 Nr. 2 (öffentliche Sicherheit) IFG-Bund geschützt, wonach sensibel eingestufte interne Abläufe und Strukturen der Verwaltung (z. B. Ausstattungs- und Einsatzkonzepte, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle) nicht offenbart werden müssen (Roth in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rdnr. 91).

3. Evaluationsklausel

Die Gesetzesbegründung des IFG-ST geht davon aus, dass eine Evaluation im Bund an die ursprünglich vorgesehene Befristung gekoppelt war. Da im Gesetzgebungsverfahren die Befristung aufgehoben wurde, sei auch keine Evaluation vorzunehmen (S. 10f.). Dem ist nicht so. Nach einhelliger Meinung soll eine Evaluation erfolgen (Berger in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 14, Rdnr. 3; Rossi, In-

formationsfreiheitsgesetz, § 14, Rdnr. 2; Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 14, Rdnr. 11). Auch Bremen und Hamburg sehen eine Evaluation vor.

Insofern wäre die Aufnahme einer Evaluationsklausel ratsam.

Darüber hinaus gibt es einige rechtstechnisch problematische Formulierungen, die man im Gesetzgebungsverfahren ändern könnte. Für eine diesbzgl. Darstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.

Christopher Scheel